

Datum: 02.04.2022
Ersteller: Müllner
Geprüft: GF
Revision: 02
Seite: 1 von 6

Einkaufsbedingungen

h a u m b e r g e r
fertigungstechnik gmbh
burgstallbergstraße 50
a-3441 judenau
tel:++43|2274|7178-0^H
fax:++43|2274|7178-25
www.haumberger.at

1. Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und HAUMBERGER richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN gelten nicht, es sei denn, HAUMBERGER hätte ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von HAUMBERGER bis zur Geltung neuer HAUMBERGER Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Vertragsschluss (Bestellungen / Annahme) und Vertragsänderungen

2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahme), Lieferabrufe und sonstige zwischen HAUMBERGER und dem LIEFERANTEN abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenanreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von HAUMBERGER.

2.3 An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran 12 Wochen ab Zugang dieses Angebotes gebunden.

2.4 Nimmt der LIEFERANT die Bestellung von HAUMBERGER nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang an, so ist HAUMBERGER zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.

2.5 HAUMBERGER kann, im Rahmen des für den LIEFERANTEN Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den LIEFERANTEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch HAUMBERGER.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Werden von unserem Vertragspartner Unterlagen oder Leistungen erstellt und uns zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser uns im Falle eines Vertragsabschlusses jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der- gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

4.2 Sind bei der Bestellung durch HAUMBERGER die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom LIEFERANTEN in der zurückzusenden Kopie des Auftrags einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn HAUMBERGER diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat.

5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 2 % zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

Datum: 02.04.2022
Ersteller: Müllner
Geprüft: GF
Revision: 02
Seite: 2 von 6

Einkaufsbedingungen

h a u m b e r g e r
fertigungstechnik gmbh
burgstallbergstraße 50
a-3441 judenau
tel:++43|2274|7178-0^H
fax:++43|2274|7178-25
www.haumberger.at

6. Transport – Gefahrtragung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferung der LIEFERANT.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung der Sitz von HAUMBERGER, es sei denn es ist auf der Bestellung ein anderer Erfüllungsort angegeben.

8. Ausführen von Arbeiten

Personen des LIEFERANTEN, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände von HAUMBERGER oder des benannten Dritten verrichten, haben die jeweils gültigen Richtlinien für derartige Einsätze zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese Unfälle nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von HAUMBERGER oder der Erfüllungsgehilfen von HAUMBERGER verursacht wurden.

9. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

Ein vom LIEFERANTEN für seine Leistungen geforderter so genannter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von HAUMBERGER anerkannt. HAUMBERGER ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehaltes anerkannt werden.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon HAUMBERGER unverzüglich offen zu legen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.

10. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ohne schriftliche Zustimmung von HAUMBERGER kann der LIEFERANT seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen HAUMBERGER ohne die Zustimmung von HAUMBERGER abtreten, so ist HAUMBERGER auch weiterhin berechtigt, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den LIEFERANTEN zu leisten.

11. Schutzrechte Dritter / Alt- und Neu- Schutzrechte und Know-how

11.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, HAUMBERGER von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung schad- und klaglos zu halten und HAUMBERGER sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

11.2 Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände oder Leistungen nach von HAUMBERGER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von HAUMBERGER hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.3 Der LIEFERANT wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand hinweisen.

11.4 Der LIEFERANT überlässt HAUMBERGER das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von HAUMBERGER beauftragt wurde; soweit HAUMBERGER das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält HAUMBERGER ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.

11.5 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von HAUMBERGER und dem LIEFERANTEN entstehen, obliegen alleine HAUMBERGER. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem LIEFERANTEN das Recht zur Anmeldung zu, jedoch räumt HAUMBERGER an diesen Schutzrechten zumindest Nutzungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 11.4, Satz 1, 2. Halbsatz zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsver-

Datum: 02.04.2022
Ersteller: Müllner
Geprüft: GF
Revision: 02
Seite: 3 von 6

Einkaufsbedingungen

h a u m b e r g e r
fertigungstechnik gmbh
burgstallbergstraße 50
a - 3 4 4 1 j u d e n a u
tel:++43|2274|7178-0^H
fax:++43|2274|7178-25

gütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.6 Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen HAUMBERGER diese Rechte zu und beziehen sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten Teilergebnisse.

12. Nichterfüllung /Liefer- und Leistungsverzug

12.1 Der Liefertermin wird insofern als fix vereinbart, als der Käufer bei Verzug des Verkäufers ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten kann, welche innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen hat. Nach Ablauf dieser Frist bzw. im Fall der rechtzeitigen Erklärung können sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend gemacht werden.

12.2 Bei Abrufaufträgen bestimmt HAUMBERGER die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtliche abzurufende Menge begründen keine Verpflichtungen zur Abnahme.

12.3 Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich HAUMBERGER das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

12.4 Der LIEFERANT hat HAUMBERGER unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht HAUMBERGER'S auf deren Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

13. Pönale (Vertragsstrafe)

Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist ebenfalls zu ersetzen.

14. Stornogebühr / Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 20 % des Verkaufspreises ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

15. Einseitige Leistungsänderung

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungsanforderung bzw. Bestellung hat der Verkäufer/Werkunternehmer zu tolerieren, wenn insgesamt keine 3 % der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werklohnerrhöhung daraus resultiert.

16. Gewährleistung und Schadenersatz

Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und wir von diesem Recht Gebrauch machen.

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall.

Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert.

17. Mängelrüge

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. §377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine vierwöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen von HAUMBERGER stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

Datum: 02.04.2022
Ersteller: Müllner
Geprüft: GF
Revision: 02
Seite: 4 von 6

Einkaufsbedingungen

h a u m b e r g e r
fertigungstechnik gmbh
burgstallbergstraße 50
a - 3441 judenau
tel:++43|2274|7178-0^H
fax:++43|2274|7178-25
www.haumberger.at

18. Mängelhaftung

18.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.

HAUMBERGER hat grundsätzlich das Recht, die Art der Mängelbehebung zu wählen. Falls der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbehebung mit der Behebung des Mangels beginnt, kann HAUMBERGER in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, die Mängelbehebung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, die dadurch entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Kosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung bleiben unberührt.

18.2 Ist der LIEFERANT wiederholt nicht in der Lage, den Anforderungen von HAUMBERGER bezüglich Qualität und Ausführung gerecht zu werden, so ist HAUMBERGER nach entsprechender Abmahnung in jedem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; HAUMBERGER'S sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

18.3 Sonstige Ansprüche HAUMBERGER'S wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher oder sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

19. Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige

19.1 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an HAUMBERGER mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 25 Chemikaliengesetz 1996 iVm § 25 Chemikalienverordnung 1999 und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben und sämtliche sonst anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, beachten. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an HAUMBERGER aktualisierte Sicherheitsdaten- und Merkblätter übergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber HAUMBERGER abzugeben.

19.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, HAUMBERGER unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen, die von dem von ihm gelieferten Lieferungsgegenstand ausgehen oder damit zusammenhängen, zu unterrichten.

20. Qualitätsmanagement / Ersatzteile und Dokumentation

20.1 Der LIEFERANT hat für seine Lieferung und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, sowie sämtliche anwendbaren geltenden rechtlichen und behördlichen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten.

20.2 Der LIEFERANT muss ein entsprechend (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. HAUMBERGER behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystem im Rahmen eines Audits jederzeit vor Ort zu überprüfen.

20.3 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen, Prozessanforderungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Auf besondere Anforderungen, kritische Einheiten und Schlüsselmerkmale sowie Vorgaben zu Prüfungs- und Verifizierungstätigkeiten wird explizit hingewiesen. Der LIEFERANT hat diese auf Machbarkeit sowie etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und HAUMBERGER auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der LIEFERANT zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/ Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von HAUMBERGER genehmigt werden.

Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der Lieferant eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit der Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an HAUMBERGER zu übergeben. Eine CE-Kennzeichnung muss vom Lieferanten vorgenommen werden.

20.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, HAUMBERGER alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die HAUMBERGER durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von

Datum: 02.04.2022
Ersteller: Müllner
Geprüft: GF
Revision: 02
Seite: 5 von 6

Einkaufsbedingungen

h a u m b e r g e r
fertigungstechnik gmbh
burgstallbergstraße 50
a - 3 4 4 1 j u d e n a u
tel:++43|2274|7178-0^H
fax:++43|2274|7178-25

HAUMBERGER hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

20.5 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass für ihn tätige Personen sich der Anforderungen zur Produkt- und Dienstleistungskonformität sowie bekannt gegebener Anforderungen zur Produktsicherheit bewusst sind und somit deren verlässliche Einhaltung gewährleistet wird. Ebenso hat er die für ihn tätigen Personen über die Wichtigkeit von ethischem Verhalten in Kenntnis zu setzen.

20.6 Der LIEFERANT hat Sorge dafür zu tragen, dass der Einsatz von gefälschten Teilen verhindert wird und definierte Anforderungen zum Einsatz von vorgegebenen externen Anbietern eingehalten werden. Über nichtkonforme Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen sowie zu deren Genehmigung zur weiteren Bearbeitung ist HAUMBERGER schriftlich zu benachrichtigen.

21. Zugangsrecht

Der LIEFERANT hat HAUMBERGER sowie auch dessen Kunden oder regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und zu den entsprechenden Informationen, welcher mit der Auftragsabwicklung in Verbindung stehen, nach Aufforderung zu ermöglichen.

22. Überlassung und Verwendung von Ausführmitteln

Dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellte oder von ihm nach Vorgaben von HAUMBERGER gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum von Haumberger. Diese Ausführungsmittel dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes oder zur Ausführung der bestellten Liefergegenstände bzw. Leistung verwendet werden. Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung von HAUMBERGER dürfen diese weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen von HAUMBERGER zu jeder Zeit zurückzugeben.

23. Geheimhaltung

22.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach Erledigender jeweiligen Bestellungen Dritten gegenüber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

22.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, auch seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende, in diesem Artikel genannte Pflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

24. Produkthaftung

23.1 Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.

23.2 Soweit HAUMBERGER aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, HAUMBERGER von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der LIEFERANT trägt insoweit die Beweislast.

25. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsverbot wird von uns nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

26. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Im Falle gerechtfertigter Reklamationen sind wir zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgeltes berechtigt.

27. Allgemeine Bestimmungen

26.1 Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird der Konkurs oder der Ausgleich über sein Vermögen oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist HAUMBERGER berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Datum: 02.04.2022
Ersteller: Müllner
Geprüft: GF
Revision: 02
Seite: 6 von 6

Einkaufsbedingungen

haumberger
fertigungstechnik gmbh
burgstallbergstraße 50
a-3441 judenau
tel:++43|2274|7178-0^H
fax:++43|2274|7178-25

26.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung als vereinbart.

26.3 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

26.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), finden keine Anwendung.

28. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von HAUMBERGER sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. HAUMBERGER hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.